

**E**ine Krebserkrankung wirft für Betroffene nicht nur medizinische Fragen auf. Die Diagnose lässt spezifischen Aspekten des Lebens eine bedrohliche Aktualität zukommen. Man sieht sich plötzlich mit der eigenen Endlichkeit konfrontiert, welche eine Regelung bislang ausgeklammerter oder aufgeschobener Angelegenheiten nun ultimativ verlangt.

Eine Auseinandersetzung mit der eigenen Sterblichkeit kann indes auch für einen gesunden Menschen sehr hilfreich sein. Die dadurch geschaffene Klarheit kann zu einem befreiten und gelösten Umgang damit führen. Das Verfassen eines Testaments oder einer Patientenverfügung kann in diesem Sinne entlastend wirken, durch die Thematisierung verlieren der Tod und die damit verbundene Ungewissheit an Bedrohungspotential. Des Weiteren stellt eine schriftliche Manifestation des letzten Willens sicher, dass die Vorstellungen des Betroffenen, was mit dem eigenen Nachlass passieren soll, nach seinem Tod auch wirklich umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Wird jemand plötzlich mit einer Krebsdiagnose konfrontiert, so stellen sich ihm verschiedene rechtliche Fragen, die im Folgenden kurz thematisiert werden sollen.

### Sozialversicherungsrecht

Im Rahmen einer Krebstherapie fallen erhebliche Kosten sowohl für die medizinische als auch für die pflegerische Versorgung an. In Anbetracht der durch die Krankheit verminderten Erwerbsfähigkeit eines Betroffenen stellen sich bedeutende Fragen hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts, insbesondere bezüglich der Übernahme der anfallenden Behandlungs- und Pflegekosten. Während die obligatorische Grundversicherung prinzipiell die Kosten ambulanter Behandlungen samt verordneter Medikamente sowie Spitalaufenthalte abdeckt, kann die Behandlung in einem Pflegeheim oder einer spezialisierten Palliative-Care-Einrichtung eine Kostenbeteiligung des Versicherungsnehmers notwendig machen. Vor Eintritt in eine solche Einrichtung sollte demnach abgeklärt werden, welche Kosten von der Krankenkasse erstattet werden. Ein derartiges Kostenrisiko kann unter Umständen durch den Abschluss einer Zusatzversicherung vor Eintritt des Krankheitsfalls reduziert werden.

Zusätzlich zu den Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wird bei ärztlich bescheinigter, mindestens hälftiger, Arbeitsunfähigkeit ein Krankengeld ausgerichtet, womit eine Kompensation des Erwerbsausfalls angestrebt wird.

### Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung soll im Falle krankheits- oder altersbedingter Einwilligungsunfähigkeit ein dem Patientenwillen entsprechendes Handeln des medizinischen Fachpersonals gewährleisten. Das Recht eines jeden Menschen auf Selbstbestimmung wahrend, hält eine Patientenverfügung die persönliche Einstellung zum Lebensende und damit verbundene Wertvorstellungen fest. Neben der Regelung konkreter medizinischer Fragen kann sie generell einen Hinweis auf den mutmasslichen Willen des Patienten liefern. Zu diesem Zwecke wurden vom Gesetzgeber die beachtliche und die verbindliche Patientenverfügung geschaffen. Die verbindliche Patientenverfügung bindet Angehörige der Gesundheitsberufe strikt an den Willen des Verfügenden. Dementsprechend bestehen strenge formale und inhaltliche Erfordernisse, welche als Voraussetzung für die Gültigkeit der Patientenverfügung erfüllt sein müssen. Vor Errichtung der Patientenverfügung muss eine umfassende ärztliche Aufklärung des Patienten erfolgen, welche vom betreffenden Arzt entsprechend zu dokumentieren und eigenhändig zu unterzeichnen ist. Des Weiteren muss die verbindliche Patientenverfügung schriftlich und unter Angabe des Datums vor einem Rechtsanwalt oder beim Landgericht errichtet werden. Mit eigenhändiger Unterschrift hat der Rechtsanwalt bzw. das Gericht zu bestätigen, dass der Verfügende

über die Folgen der Patientenverfügung sowie das jederzeitige Widerrufsrecht belehrt wurde. Inhaltlich hat der Patient konkret zu umschreiben, welche medizinischen Massnahmen abgelehnt werden. Im Besonderen hat der Verfügende zum Ausdruck zu bringen, ob er lebensverlängernde Massnahmen oder lediglich lindernde Pflege im Sinne der Palliativmedizin wünscht. Neben der Bezeichnung einer Vertrauensperson, welche als Garant für die Durchsetzung des Patientenwillens dienen kann, können überdies die eigenen Wertvorstellungen hinsichtlich der Organspende sowie der Autopsie festgehalten werden. Aus der Patientenverfügung muss zusätzlich hervorgehen, dass der Patient die Folgen derselben zutreffend einschätzt.

Ist eine der soeben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist von einer beachtlichen Patientenverfügung auszugehen. Sie dient als grundsätzliche Entscheidungshilfe zur Ermittlung des mutmasslichen Patientenwillens und entfaltet keine strikte Bindungswirkung. Sie ist jedoch umso mehr zu beachten, je eher sie die Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllt.

Abschliessend ist noch darauf hinzuweisen, dass die Patientenverfügung entweder an einem leicht zugänglichen Ort aufbewahrt werden sollte (bspw. in der Brieftasche, beim Hausarzt) oder auch direkt beim Zentralen Patientenverfügungsregister des Landgerichts hinterlegt werden kann.

## **Erbrecht**

Ein Testament sollte grundsätzlich immer dann errichtet werden, wenn die Existenz eines entsprechenden Vermögens Anlass dazu gibt. Entscheidend ist somit allein das Vorhandensein eines vererbaren Vermögens, unabhängig vom gesundheitlichen Zustand des Testators.

Eine letztwillige Verfügung stellt sicher, dass das erwirtschaftete Hab und Gut nach dem Ableben den eigenen Vorstellungen entsprechend aufgeteilt wird. Bei der Erstellung eines Testaments sollte ein Rechtsanwalt beigezogen werden. In einem Testament kann nicht nur eine Erbeinsetzung vorgesehen werden, sondern es können auch Vermächtnisse ausgerichtet werden. Ein Rechtsanwalt wird im Rahmen einer eingehenden Beratung auf die Möglichkeit der Bestellung von Ersatz- und Nacherben eingehen. Unter Umständen ist es auch sinnvoll, einen Testamentsvollstrecker zu bestimmen, der die Einhaltung der letztwilligen Anordnungen überwacht. Bei einer Verteilung des Nachlasses sind stets Pflichtteile zu beachten, die in der Regel nicht umgegangen werden dürfen. Seit 1. Oktober 2012 ist ein neues Erbrecht in Kraft, welches den Erbteil des Ehegatten gegenüber den Kindern von einem Drittel auf die Hälfte erhöht hat.

von Dr. Ralph Wanger und  
Laura Johann, MLaw

**BATLINER WANGER BATLINER**  
Rechtsanwälte AG, Vaduz

[www.anwaltskanzlei.li](http://www.anwaltskanzlei.li)